

Fünfte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Versorgung mit Trinkwasser, den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Wassergebühren, Anschlussbeiträge Wasser und Hausanschlussbeiträge (Wassersatzung) vom 04.12.2001

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 08.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Der § 1 erhält folgenden neuen Absatz 6:

Die Tarife Arbeitsgebühr und Grundgebühr unterscheiden sich nach Großkunden und Kleinkunden. Großkunden sind Kunden mit einer Wasserabnahme von mindestens 50.001 cbm im Jahr. Kleinkunden sind Kunden mit einer Wasserabnahme bis maximal 50.000 cbm im Jahr.

2. Der § 27, Absatz 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Nr.1 Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Kleinkunden für alle Anlagen 0,88 € /cbm zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,06 €.

Nr.2 Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Großkunden für alle Anlagen gestaffelt nach abgenommener Menge:

- a) von 50.001 bis 200.000 cbm 0,80 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,06 €
- b) ab 200.001 cbm 0,73 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,05 €

3. Der § 27, Absatz 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Nr. 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Kleinkunden für alle Anlagen 59 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 4,13 €.

Nr. 2 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Großkunden für alle Anlagen gestaffelt nach abgenommener Menge:

- a) von 50.001 bis 200.000 cbm 35.000 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 2.450 €
- b) ab 200.001 181.200 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 12.684 €

4. Der § 27, Absatz 6 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Differenz aus der Summe der Abschlagszahlungen und dem Ergebnis der Jahresrechnung wird durch Bescheid festgesetzt, die Zahlung der Differenz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Dargun, den 8. Februar 2011

gez. Graupmann
Bürgermeister